

Handelt es sich dagegen um einen Täuschungsversuch, muß dem Beschuldigten nachgewiesen werden, wodurch sein Verhalten in der Beschuldigtenvernehmung begründet ist (z. B. Scheitern der Verhaltensdisposition, fehlende Erklärungsmöglichkeiten bei Beweisvorlage, provokatives Verhalten usw.), um dadurch den Fortgang der Vernehmung zu erreichen.

Alle Erklärungen des Beschuldigten zur Dauer der Vernehmung sind im Protokoll aufzunehmen, wenn sie für die Umstände des Zustandekommens der Beschuldigtenaussage beweiserheblich sind.

Die Dauer der Beschuldigtenvernehmung umfaßt die Klärung des Sachverhaltes und die Dokumentierung.

Die Dokumentierung ist grundsätzlich in Gegenwart des Beschuldigten vorzunehmen.

Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen dann erforderlich, wenn durch den Beschuldigten objektive Bedingungen gesetzt werden, die die Anfertigung des Vernehmungsprotokolls verhindern. Solche Bedingungen können sein

- plötzliche Erkrankung des Beschuldigten,
- Erklärungen des Beschuldigten, daß er nicht mehr in der Lage ist, der Vernehmung zu folgen

u. a. m.

Im Interesse der objektiven Wiedergabe und um die Genauigkeit des Protokolls nicht durch längeren Zeitverzug zu beeinträchtigen, ist in diesen Fällen die Anfertigung des Protokolls durch den Untersuchungsführer in Abwesenheit des Beschuldigten vorzunehmen und die Unterschriftsleistung bei der nächsten Vernehmung nachzuholen.